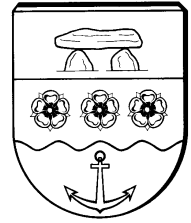


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2025

Ausgegeben in Meppen am 15.10.2025

Nr. 33

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
334 Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich Tätigen	313	343 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG); Windpark Anderverne/Handrup GmbH & Co. KG, Handrup	317
335 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG); RBI – Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Lorup	314	B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
336 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG); BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG, Haren (Ems)	314	344 Satzung der Gemeinde Beesten über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	317
337 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG); Firma Marka Taler GmbH & Co. KG, Vrees	315	345 Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Beesten vom 06.10.2025	319
338 Bekanntmachung; Zuweisung von Gebieten zum Wasser- und Bodenverband (WBV) Reit- und Bilderbach	315	346 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Fresenburg über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 14.06.2022	320
339 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2024 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024	316	347 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Fresenburg	321
340 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG); EF Energiekonzept GmbH, Sögel	316	348 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Fresenburg	321
341 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG); GA Projekt GmbH & Co. KG, Rhede	316	349 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.89 „Westlich der Ritterstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	321
342 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG); Handrup Wind 2 GmbH & Co. KG, Handrup	317	350 Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2023	322
		351 1. Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 2025	322
		352 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Lahn	323

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
353	1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lahn vom 06.11.2018	323	C.	Sonstige Bekanntmachungen	
354	Satzung der Gemeinde Lathen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 23.09.2025	323	370	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Ladung zur Einsichtnahme in die Ergebnisse der Wertermittlung; Vereinfachte Flurbereinigung Kluse, Landkreis Emsland	328
355	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Lathen	324			
356	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Lathen	324			
357	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Samtgemeinde Lathen	325			
358	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Samtgemeinde Lathen	325			
359	Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 2025	325			
360	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Niederlangen	326			
361	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Niederlangen	326			
362	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Oberlangen	326			
363	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Oberlangen	326			
364	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Renkenberge	326			
365	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Renkenberge	327			
366	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Sustrum	327			
367	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Sustrum	327			
368	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Werlte	327			
369	1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Werlte vom 27.09.2018	327			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

334 Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich Tätigen

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat auf Grundlage der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), sowie des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), und des § 18 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. August 2022 (Nds. GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), in seiner Sitzung am 29.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige werden die monatlichen Aufwandsentschädigungen wie folgt festgesetzt:

a) Feuerwehr:	
a01) Kreisbrandmeister/in	930 €
Dienstwagen zur dauernden dienstlichen Nutzung	
a02) Stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in und Abschnittsleiter/in	800 €
a03) Stellvertretende/r Abschnittsleiter/in	450 €
a04) Fachbereichsleitung Sicherheit	60 €
a05) Fachbereichsleitung Kreisausbildung	150 €
a06) Stellvertretende Fachbereichsleitung Kreisausbildung	80 €
a07) Fachbereichsleitung Jugendfeuerwehr	240 €
a08) Stellvertretende Fachbereichsleitung Jugendfeuerwehr	50 €
a09) Fachbereichsleitung Atemschutz	100 €
a10) Fachbereichsleitung Chancengleichheit	30 €
a11) Fachbereichsleitung Öffentlichkeitsarbeit	30 €
a12) Fachbereichsleitung Brandschutzerziehung	30 €
a13) Leitung Technische Einsatzleitung	60 €
a14) Leitung Höhenrettungsgruppe	50 €
a15) Kreisbereitschaftsführung	60 €
a16) Leitung CBRN-Einheit	60 €
b) Kreisjägermeister/in	550 €
c) Stellvertretende/r Kreisjägermeister/in	280 €
d) Besondere Vertretung Kreisjägermeister/in	280 €
e) Stellvertretende/r Kreisjägermeister/in, sofern gleichzeitig besondere Vertretung Kreisjägermeister/in	350 €
f) Kreisbeauftragte/r für Naturschutz und Landschaftspflege	400 €
g) Landschaftswart/in für Naturschutzgebiete	65 €
h) Standortleitungen des Medienzentrums Emsland	240 €
i) Vorsitzende/r im Beirat für Seniorinnen und Senioren	100 €
j) Stellvertretende/r Vorsitzende/r im Beirat für Seniorinnen und Senioren	60 €
k) Beisitzer/in im Beirat für Seniorinnen und Senioren	50 €
l) Beauftragte/r für Menschen mit Behinderungen	850 €

- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und dem Ehrenbeamten/der Ehrenbeamtin oder ehrenamtlich Tätigen tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, werden als Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung auf Antrag 8,00 €/Std. erstattet.

Als Höchstbetrag des Aufwandsersatzes für eine Kinderbetreuung dürfen je Monat nicht mehr als 20 % der jeweiligen Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschließlich Fahrtkosten innerhalb des Landkreises, des Verdienstaufschlags und des Pauschalstundensatzes für eine ausschließliche Haushaltsführung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen abgegolten.

Für Führungskräfte der Kreisfeuerwehr, welche unter § 1 Abs. 1 Buchstabe a) aufgeführt sind, gelten aufgrund des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nachfolgende Regelungen:

- Entgeltfortzahlung und Entschädigung für die v. g. Führungskräfte der Kreisfeuerwehr werden nach den Bestimmungen des NBrandSchG gewährt.
- Der nachgewiesene Verdienstaufschlag für die v. g. Führungskräfte der Kreisfeuerwehr wird auf Antrag gemäß NBrandSchG ersetzt.
- Selbstständig Tätige bei den v. g. Führungskräften der Kreisfeuerwehr, die keinen Einkommensnachweis führen können, erhalten eine Einnahme-Ausfall-Pauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens, max. jedoch 30,00 € je angefangene Stunde für längstens 8 Stunden je Tag. Etwaig entgangener Gewinn, Provisionen und dergleichen sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.
- Die v. g. Führungskräfte der Kreisfeuerwehr, die ausschließlich einen Haushalt führen und einen Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,50 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche.

- (4) Die vom Landkreis Emsland hinzugezogenen Sprachmittlerinnen und -mittler erhalten keine monatliche Pauschale, sondern eine Abgeltung entsprechend dem tatsächlichen Aufwand. Die Tätigkeit wird mit einer Pauschale von 18,00 € je angefangener Stunde vergütet. Zusätzlich werden Fahrtkosten in Höhe von 0,38 € je Kilometer erstattet.

- (5) Personen, die zur Ausbilderin oder zum Ausbilder in der Kreisfeuerwehr bestellt sind, erhalten eine Pauschale von 15,00 € pro Stunde. Für Lehrgänge, die vollständig nur während der regulären Arbeitszeit stattfinden können, erhalten die Ausbilderinnen und Ausbilder eine Pauschale von 30,00 € pro Stunde. Zusätzlich werden Fahrtkosten in Höhe von 0,38 € je Kilometer erstattet.

§ 2

Die unter § 1 Abs. 1 b) bis l) genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes mit Zustimmung/Genehmigung des Landrats Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 3

Personen, die als Senioren- oder Pflegebegleiter/-in, als Wohnberater/-in, als Integrations- oder Ehrenamtslotsen/-lotsin oder in sonstiger Weise ehrenamtlich für den Landkreis tätig sind, wird eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,38 € gezahlt für

- die Teilnahme an Qualifizierungsveranstaltungen, die vom Landkreis organisiert werden,
- und
- für die Teilnahme an bis zu vier Netzwerkveranstaltungen jährlich, zu denen der Landkreis eingeladen hat.

§ 4

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die/der ehrenamtlich Tätige länger als 3 Monate an der Ausübung des Amtes verhindert ist, für die Dauer der Verhinderung. Während dieses Zeitraumes erhält die Vertretung 3/4 des Satzes der vertretenen Person.

§ 5

Soweit die ehrenamtlich tätige Person Aufwandsentschädigung für eine gleichartige Tätigkeit von einem anderen Dienstherrn erhält, wird diese auf die vom Landkreis gewährte Aufwandsentschädigung angerechnet.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Emsland über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 17.12.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2022, mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Meppen, 29.09.2025

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

335 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); RBI – Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Lorup

Mit Bescheid vom 26.09.2025 wurde dem Antragsteller, RBI – Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 35, 26901 Lorup, die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Leistung von jeweils 7 MW im Windpark Lorup Glümmel auf den Grundstücken Gemarkung Lorup, Flur 37, Flurstück(e) 10, 23 und 96 sowie der Gemarkung Rastdorf, Flur 5, Flurstück 90, erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.10.2025 bis einschließlich zum 29.10.2025 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 29.09.2025

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

336 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG, Haren (Ems)

Mit Bescheid vom 25.09.2025 wurde dem Antragsteller, BW Bürgerwindpark Fehndorf/Lindloh GmbH & Co. KG, Lindenallee 2, 49733 Haren (Ems), die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von 17 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,50 m, einer Gesamthöhe von 262,00 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Leistung von jeweils 7 MW auf den Grundstücken:

Gemarkung Fehndorf, Flur 4, Flurstück(e): 17, 18, 23, 26, 35 und 39, Flur 5, Flurstück(e): 17 und 22, Flur 6, Flurstück(e): 6, 8, 13 und 17, Flur 37, Flurstück: 28/4, Flur 38, Flurstück 2/3 sowie Gemarkung Lindloh, Flur 9, Flurstück(e): 3/34 und 3/37 und Flur 10, Flurstück(e): 33

erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.10.2025 bis zum 29.10.2025 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Hier kann die Genehmigung auch von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 01.10.2025

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

337 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Marka Taler GmbH & Co. KG, Vrees

Mit Bescheid vom 25.09.2025 wurde der Antragstellerin, der Firma Marka Taler GmbH & Co. KG, Zum Dorfteich 5, 49757 Vrees, die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Leistung von jeweils 7 MW sowie einer Windenergieanlage des Typs Enercon E160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 167 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 247 m und einer Leistung von 5,56 MW auf den Grundstücken Flur 5, Flurstücke 1/3 und 194/1 sowie Flur 6, Flurstücke 8 und 249/1 der Gemarkung Werlte erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordenniederung 1, 49716 Meppen, schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerichtsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.10.2025 bis zum 29.10.2025 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Hier kann die Genehmigung auch von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 02.10.2025

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

338 Bekanntmachung; Zuweisung von Gebieten zum Wasser- und Bodenverband (WBV) Reit- und Bilderbach

Anlässlich des vor wenigen Jahren erfolgten Abschlusses des Flurbereinigungsverfahrens Messingen-Nord beabsichtigt der Wasser- und Bodenverband Reit- und Bilderbach, die Entwässerung über die Gewässer dritter Ordnung in der Gemeinde Messingen sowie deren ordnungsgemäße Unterhaltung einheitlich zu regeln. In diesem Zuge ist eine Erweiterung des Verbandsgebietes vorgesehen. Gleichzeitig sollen momentan verbandsfreie Gräben, die von den jeweiligen Eigentümern unterhalten werden, als offizielle Verbandsgewässer in die Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes übernommen werden.

Der Landkreis Emsland als Untere Wasserbehörde ist als Aufsichtsbehörde des WBV Reit- und Bilderbach für das Zuweisungsverfahren zuständig. Der WBV Reit- und Bilderbach hat der Erweiterung des Verbandsgebietes zugestimmt. Der Landkreis Emsland beabsichtigt daher die Übertragung der Gewässerunterhaltung auf den WBV Reit- und Bilderbach gemäß § 69 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) sowie die Zuweisung der Flurstücke gemäß § 23 Wasserverbandsgesetz (WVG).

Im Zeitraum vom 27. Oktober 2025 – 26. November 2025 werden die Zuweisungsunterlagen auf der Homepage des Landkreises Emsland unter www.emsland.de unter der Rubrik „Bürger und Behörde, Bekanntmachungen“ veröffentlicht. Die dem WBV Reit- und Bilderbach neu zuzuweisenden Flurstücke gehen aus den Unterlagen hervor.

Zudem liegen die Unterlagen in der Zeit vom

27. Oktober 2025 – 26. November 2025

im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, montags bis mittwochs von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 – 12:30 Uhr

und beim Landkreis Emsland, Ordenniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Umwelt, Zi. B 532), während der Öffnungszeiten, montags bis donnerstags von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:30 – 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 – 12:30 Uhr

(Einsichtnahme ist nur über eine Terminvergabe (Tel.: 05931 44-1532) möglich)

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch die Maßnahme berührt werden, spätestens bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 10.12.2025, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Freren oder beim Landkreis Emsland Einwendungen gegen die Maßnahme erheben kann.

Mit Ablauf der vorstehend genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, über den die Einwender bzw. bei gleichlautenden Einwendungen der Vertreter gesondert benachrichtigt werden. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können die Einwender von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Meppen, 08.10.2025

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

339 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2024 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 21.08.2025 wie folgt zusammengefasst:

„Es wird bestätigt, dass der Haushaltsplan 2024 eingehalten worden ist, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind, bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss 2024 die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Emsland darstellt.“

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 29.09.2025 den Jahresabschluss 2024 beschlossen sowie dem Landrat Entlastung erteilt.

Aufgrund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegen der Jahresabschluss 2024 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Landrats ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 20.10. bis 28.10.2025 einschließlich beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 354, während der Dienststunden öffentlich aus.

Meppen, 09.10.2025

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

340 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); EF Energiekonzept GmbH, Sögel

Mit Bescheid vom 23.09.2025 und Änderungsbescheid vom 26.09.2025 wurde der EF Energiekonzept GmbH, Nordring 2, 49751 Sögel, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einer Gesamthöhe von 262 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Leistung von jeweils 7 MW im Windpark Herßum auf den Grundstücken Gemarkung Herßum Flur 1, Flurstücke 5/3, 22/2, 33, Gemarkung Herßum Flur 2, Flurstücke 74/1 und 3/4 sowie Gemarkung Vinnen, Flur 7, Flurstück 163/2, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid und der Änderungsbescheid sind mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diese Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen sowie der Änderungsbescheid können in der Zeit vom 16.10.2025 bis einschließlich zum 29.10.2025 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 09.10.2025

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

341 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); GA Projekt GmbH & Co. KG, Rhede

Mit Bescheid vom 26.09.2025 wurde der GA Projekt GmbH & Co. KG, Zollstraße 38, 26899 Rhede, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 249,50 m und einer Leistung von jeweils 7 MW auf den Grundstücken Gemarkung Rhede, Flur 58, Flurstück 48/2 und Gemarkung Neurhede, Flur 7, Flurstück 57/3, erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.10.2025 bis einschließlich zum 29.10.2025 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 09.10.2025

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

342 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Handrup Wind 2 GmbH & Co. KG, Handrup

Mit Bescheid vom 26.09.2025 wurde der Handrup Wind 2 GmbH & Co. KG, Dorfstraße 1, 49838 Handrup, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 11) des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer Gesamthöhe von 229 m, einem Rotordurchmesser von 138 m und einer Leistung von 4,26 MW im Windpark Handrup-Anderverne auf dem Grundstück Flur 29, Flurstück 18 der Gemarkung Handrup, erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.10.2025 bis einschließlich zum 29.10.2025 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 09.10.2025

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

343 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Windpark Anderverne/Handrup GmbH & Co. KG, Handrup

Mit Bescheid vom 23.09.2025 wurde der Windpark Anderverne/Handrup GmbH & Co. KG, Lengericher Weg 1, 49838 Handrup, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen, davon neun Anlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m einer Gesamthöhe von 249,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Leistung von je 6 MW sowie eine Anlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer Gesamthöhe von 229 m, einem Rotordurchmesser von 138 m und einer Leistung von 4,26 MW, auf den Grundstücken Gemarkung Anderverne, Flur 23, Flurstück 61, Flur 24, Flurstücke 34/1 und 18/1, Flur 25, Flurstücke 42 und 14 sowie Gemarkung Handrup, Flur 32, Flurstück 27, Flur 33, Flurstücke 54, 49, 7 und 32 erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.10.2025 bis einschließlich zum 29.10.2025 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <https://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 09.10.2025

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

344 Satzung der Gemeinde Beesten über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und § 2 und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVB. S 589) hat der Rat der Gemeinde Beesten in seiner Sitzung am 06.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Beesten werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

- (4) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
- Verwaltungstätigkeiten, für die nach den gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3

Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
- in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
 - Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Gemeinde Beesten die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Gemeinde Beesten kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

- (3) Die Gemeinde Beesten kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6

Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Gemeinde Beesten abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Beesten einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UstG).

§ 10
Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11
Anwendung des Niedersächsischen
Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12
Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Samtgemeinde Freren unter <https://www.freren.de/datenschutz/datenschutz.html> abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
 - Name und Kontaktdaten
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen.
- (4) Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.
- (5) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (6) Die Daten werden so lange gespeichert, wie die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Aufgabenrecht, erforderlich ist.
- (7) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Beesten über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 30.08.2000 außer Kraft.

Beesten, 06.10.2025

GEMEINDE BEESTEN

Achteresch
Bürgermeister

345 Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Beesten vom 06.10.2025

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
1	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarz- weiß)	
1.1.1	- bis zum Format DIN A4	0,50
1.1.2	- bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.1.4	- bei Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.1.4:</u> Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.	
1.2	Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	- bis zum Format DIN A4	1,00
1.2.2	- bis zum Format DIN A3	2,00
1.2.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.2.4	- Nutzungsüberlassung des Kopiergerätes an Bürger	halbe Gebühr
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.2.4:</u> Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.	
1.3	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien / elektronischer Dateien	
1.3.1	- per E-Mail / per Download-link	15,00
1.3.2	- per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	25,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	5,00

2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00
2.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (Negativzeugnis)	35,00
2.5	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	35,00
2.6	Löschungsbewilligungen, soweit nicht privatrechtlich	35,00
3	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung	
3.1.	Gewährung von Akteneinsicht	14,00
	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12,00
3.2	Auskünfte	
3.2.1	Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	nach Zeitaufwand
4	Nutzung des Archives	
4.1	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, je Seite	2,00
4.2	Benutzung von Großformaten (Karten, Pläne, Plakate, Bilder usw.) je Tag	10,00
4.3	Für familiengeschichtliche Auskünfte und sonstige Auskünfte	nach Zeitaufwand
5	Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	
5.1	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 62 Niedersächsische Bauordnung	75,00
5.2	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand
5.3	Bereitstellung von Verkehrsschildern bestehend aus Verkehrszeichen oder Absperrbarke, Teleskopbefestigungsstangen, Betonsteinen	20,00 zzgl. 5,00 pro Schild und Tag

346 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Fresenburg über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 14.06.2022

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Fresenburg in seiner Sitzung am 19.08.2025 folgende 2. Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Fresenburg über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 14.06.2022 wird wie folgt geändert:

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

- (1) Die Ratsmitglieder mit Ausnahme des Bürgermeisters erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Eine weitere Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister (ehrenamtlichen Gemeindedirektor in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden) und seine/n Vertreter

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:
 - a) für den Bürgermeister 960,00 €
(darin enthalten eine Telefonkostenpauschale von 50,00 €)
 - b) für den ehrenamtlichen Gemeindedirektor 240,00 €
 - c) für den stellv. Bürgermeister
zugleich allgemeiner Verwaltungsvertreter 140,00 €

Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

- (2) Der Bürgermeister erhält abweichend von Abs. 1 für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug als Fahrtkostenersatz eine monatliche Pauschale von 150,00 €.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Fresenburg, 19.08.2025

GEMEINDE FRESENBURG

Gerhard Führs
Bürgermeister

347 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Fresenburg

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 19.08.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Oktober bis zum 23. Oktober 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fresenburg, 07.10.2025

GEMEINDE FRESENBURG
Der Bürgermeister

348 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Fresenburg

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 19.08.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Oktober bis zum 23. Oktober 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

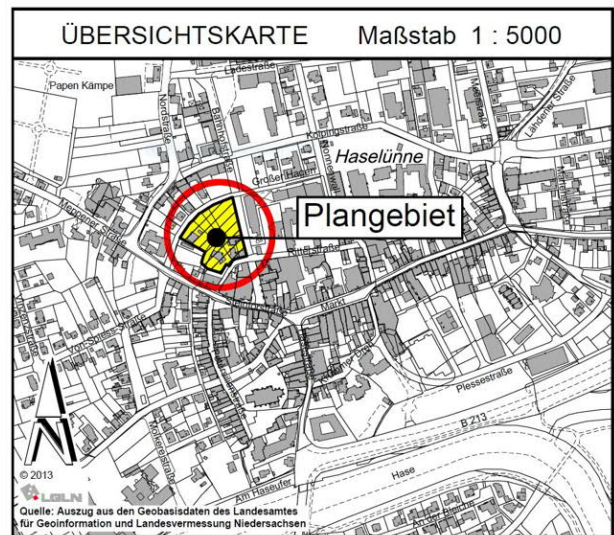
Fresenburg, 07.10.2025

GEMEINDE FRESENBURG
Der Bürgermeister

349 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 89 „Westlich der Ritterstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haselünne hat in der öffentlichen Sitzung vom 26.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 89 „Westlich der Ritterstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 89 „Westlich der Ritterstraße“ nebst planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de → Rathaus → Bekanntmachungen → Bauleitplanung eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 25.09.2025

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

350 Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2023

Der Rat der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 erteilt. Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 20.10.2025 bis 28.10.2025 im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, während der Dienststunden öffentlich aus.

Haselünne, 13.10.2025

STADT HASELÜNNE

Werner Schräer
Bürgermeister

351 1. Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hüven in der Sitzung am 20.08.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.092.900 €		1.363.800 €	-270.900 €
ordentliche Aufwendungen	1.138.500 €		107.700 €	1.030.800 €
außerordentliche Erträge	0 €			0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €			0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.013.100 €		1.363.800 €	-350.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.041.200 €		109.700 €	931.500 €

Einzahlungen für Investitionstätigkeit	23.400 €		23.400 €	0 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	265.300 €		46.800 €	218.500 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	218.500 €		218.500 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.036.500 €	218.500 €	1.387.200 €	-132.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.306.500 €		156.500 €	1.150.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden auf 218.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 168.800 Euro um 553.800 Euro erhöht und damit auf 722.600 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hüven, 20.08.2025

GEMEINDE HÜVEN

Ull
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 sowie § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich der §§ 2 und 4 der Nachtragshaushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 17.09.2025 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG in der Zeit vom 16.10.2025 bis zum 24.10.2025 im Büro der Gemeinde Hüven in 49777 Hüven, Schulstraße 3, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hüven, 25.09.2025

GEMEINDE HÜVEN
Der Bürgermeister

352 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Lahn

Der Rat der Gemeinde Lahn hat in seiner Sitzung am 30.09.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Jahresabschluss 2023 mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 16.10.2025 bis 24.10.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lahn, 30.09.2025

GEMEINDE LAHN

Winkler
Bürgermeister

353 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lahn vom 06.11.2018

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Lahn in seiner Sitzung am 30.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 7 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Einspielergebnisses. Für Spielgeräte nach § 1 Nr. 5, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden sowie Spielgeräte nach § 1 Nr. 5 und 6, an denen unzulässige Gewinnspiele veranstaltet werden, beträgt die Steuer 1.000 Euro je Gerät und Kalendermonat.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Lahn, 30.09.2025

GEMEINDE LAHN

Winkler
Bürgermeister

354 Satzung der Gemeinde Lathen über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 23.09.2025

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lathen in seiner Sitzung am 23.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel: Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Lathen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschlag einschließlich der Zahlung eines Pauschalstundensatzes für eine ausschließliche Haushaltsführung besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen. Bei Fraktionssitzungen wird das Sitzungsgeld grundsätzlich für jeweils nur eine Fraktionssitzung zur Vorbereitung von Verwaltungsausschusssitzungen gezahlt, höchstens jedoch für 12 Fraktionssitzungen im Jahr.
- (2) Soweit Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht von Familienmitgliedern bzw. in Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und dem Ratsmitglied tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird auf schriftlichen Antrag ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 24,00 € je Sitzung gewährt.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens 2 Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Für eintägige Klausurtagungen des Rates sowie der Fraktionen / Gruppen wird ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 90,00 €, bei zweitägigen in Höhe von 130,00 €, gewährt. Die Anzahl der Klausurtagungen wird auf 2 pro Jahr begrenzt.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter, der Beigeordneten und der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden

- (1) Dem Bürgermeister, seinen Stellvertretern, den Beigeordneten sowie den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden wird neben der Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt:

a) für den Bürgermeister	700,00 €
(darin enthalten eine Telefonkostenpauschale von	50,00 €)
b) für die Stellvertreter	125,00 €

- c) für die Beigeordneten 10,00 €
 d) für die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden 30,00 €
 zuzüglich 3,00 € je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied

- (3) Entschädigungen für mehrere der vorstehenden Funktionen werden aufeinander angerechnet.
- (4) Muss ein Vertreter des Bürgermeisters diesen länger als zwei Monate vertreten, so erhält er ab Beginn des dritten Monats eine Aufwandsentschädigung in Höhe der des Bürgermeisters. Ab dem dritten Monat entfällt für den Vertreter dessen Entschädigung nach § 3 Abs. 2.
- (5) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn jemand länger als 2 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, für die über 2 Monate hinausgehende Zeit seiner Verhinderung.
- (6) Ruht das Mandat (§ 53 NKomVG), so entfällt für diese Zeit der Entschädigungsanspruch.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für die Fahrten zu den Sitzungen (Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Besprechungen) wird eine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Diese beträgt für die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder 0,30 € je km Fahrtstrecke.
- (2) Der Bürgermeister erhält abweichend von Abs. 1 für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug als Fahrtkostenersatz eine monatliche Pauschale von 130,00 €.
- (3) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Rates, des Verwaltungsausschusses, des Bürgermeisters oder des Gemeindedirektors ausgeführt werden, erhalten die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder eine Fahrtkostenentschädigung von 0,30 € je km Fahrtstrecke. Eine Reisekostenentschädigung wird auf Grundlage der gesetzlichen Reisekostenbestimmungen gewährt. Bei dem Bürgermeister und seinen Stellvertretern bedarf es keiner Anordnung bzw. Genehmigung.
 § 5 findet Anwendung.

§ 5

Ersatz für Verdienstausschlag

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Ersatz ihres Verdienstausschlages. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde – für höchstens 8 Stunden täglich – ersetzt.
- (3) Selbstständig Tätigen wird ein Verdienstausschlagpauschale bis zur Höhe von 15,00 € je Stunde – für höchstens 8 Stunden täglich – gewährt. Bei entsprechendem Nachweis kann der Verdienstausschlag bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde gewährt werden – für höchstens 8 Stunden täglich.
- (4) Wer hauptberuflich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstausschlages.
 Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag – für höchstens 8 Stunden täglich – gewährt.
- (5) Ersatz für Verdienstausschlag wird auch gewährt für Besprechungen oder Tagungen, zu denen der Bürgermeister oder der Gemeindedirektor eingeladen hat.

- (6) Der Ersatz für Verdienstausschlag wird nur für Werktage in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt.

§ 6

Nebenamtlicher Gemeindedirektor

- (1) Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 180,00 €.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel der Entschädigung nach Abs. 1.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.06.2017 außer Kraft.

Lathen, 23.09.2025

GEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens
 Gemeindedirektor

355 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 23.09.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Oktober bis zum 23. Oktober 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 07.10.2025

GEMEINDE LATHEN
 Der Gemeindedirektor

356 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 23.09.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Oktober bis zum 23. Oktober 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 07.10.2025

GEMEINDE LATHEN
 Der Gemeindedirektor

357 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Samtgemeinde Lathen

Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 03.09.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Oktober bis zum 23. Oktober 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 07.10.2025

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

358 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Samtgemeinde Lathen

Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 03.09.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Oktober bis zum 23. Oktober 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 07.10.2025

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

359 Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lorup in der Sitzung am 03.09.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.023.500	194.800	0	7.218.300
ordentliche Aufwendungen	6.812.300		54.000	6.758.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.835.700	194.800	0	7.030.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.902.300	0	54.000	8.848.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.510.900	0	0	1.510.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.862.900	150.000	0	4.012.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.650.000	0	0	1.650.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.800	0	0	38.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.996.600	194.800	0	10.191.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.804.000	150.000	54.000	12.908.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Lorup, 03.09.2025

GEMEINDE LORUP

Munk
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 10.10.2025 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.10.2025 bis 24.10.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Lorup, 13.10.2025

GEMEINDE LORUP
Der Bürgermeister

360 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Niederlangen

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 22.09.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Oktober bis zum 23. Oktober 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederlangen, 07.10.2025

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

361 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Niederlangen

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 22.09.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Oktober bis zum 23. Oktober 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederlangen, 07.10.2025

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

362 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Oberlangen

Der Rat der Gemeinde Oberlangen hat in seiner Sitzung am 02.09.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Oktober bis zum 23. Oktober 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberlangen, 07.10.2025

GEMEINDE OBERLANGEN
Der Bürgermeister

363 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Oberlangen

Der Rat der Gemeinde Oberlangen hat in seiner Sitzung am 02.09.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Oktober bis zum 23. Oktober 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberlangen, 07.10.2025

GEMEINDE OBERLANGEN
Der Bürgermeister

364 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Renkenberge

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat in seiner Sitzung am 02.09.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Oktober bis zum 23. Oktober 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Renkenberge, 07.10.2025

GEMEINDE RENKENBERGE
Die Bürgermeisterin

365 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Renkenberge

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat in seiner Sitzung am 02.09.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Oktober bis zum 23. Oktober 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Renkenberge, 07.10.2025

GEMEINDE RENKENBERGE
Die Bürgermeisterin

366 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Sustrum

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 17.09.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Oktober bis zum 23. Oktober 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sustrum, 07.10.2025

GEMEINDE SUSTRUM
Der Bürgermeister

367 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Sustrum

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 17.09.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

15. Oktober bis zum 23. Oktober 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sustrum, 07.10.2025

GEMEINDE SUSTRUM
Der Bürgermeister

368 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Werlte

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 01.10.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen und dem Stadtdirektor gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Jahresabschluss 2023 mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Stadtdirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 16.10.2025 bis 24.10.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werlte, 01.10.2025

STADT WERLTE

Kewe
Stadtdirektor

369 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Werlte vom 27.09.2018

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Werlte in seiner Sitzung am 01.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 7 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Einspielergebnisses. Für Spielgeräte nach § 1 Nr. 5, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden sowie Spielgeräte nach § 1 Nr. 5 und 6, an denen unzulässige Gewinnspiele veranstaltet werden, beträgt die Steuer 1.000 Euro je Gerät und Kalendermonat.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Werlte, 01.10.2025

STADT WERLTE

Thele
Bürgermeister

Kewe
Stadtdirektor

C. Sonstige Bekanntmachungen

370 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Ladung zur Einsichtnahme in die Ergebnisse der Wertermittlung; Vereinfachte Flurbereinigung Kluse, Landkreis Emsland

Vereinfachte Flurbereinigung Kluse
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung
zur Einsichtnahme
in die Ergebnisse der Wertermittlung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kluse werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Ergebnisse der Wertermittlung durch Auslegung bekannt gegeben.

Die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus am

Montag, dem 27. Oktober 2025,
Dienstag, dem 28. Oktober 2025 sowie
Mittwoch, dem 29. Oktober 2025

jeweils in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
beim Alten Gasthaus Ganseforth, Hauptstraße 1, 26892 Kluse

Während dieser Zeit sind Vertreter der Flurbereinigungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –) anwesend, um die Ergebnisse der Wertermittlung auf Wunsch zu erläutern, jeden Beteiligten anzuhören und evtl. Einwendungen aufzunehmen. Die Beteiligten können auch Einwendungen gegen die Wertermittlung fremder Grundstücke erheben.

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen, oder bis zum Schluss des Termins keine Erklärung abgeben, angenommen wird, dass Sie mit dem Ergebnis der Wertermittlung einverstanden sind.

Sollten sich in der letzten Zeit Änderungen in den Eigentumsverhältnissen (Eigentümerwechsel, An- und Verkauf von Grundstücken) ergeben haben, wird darum gebeten, die betreffenden Unterlagen mitzubringen.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Meppen, 30.09.2025

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Ubbenjans

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.